

Statuten

des Zürcher Fürsorgevereins für Gehörlose

I. Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Zürcher Fürsorgeverein für Gehörlose» (ZFVG) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Zürich. Der Verein ist gemeinnützig, konfessionell und politisch neutral.

Artikel 2 Zweck und Aufgaben

Ziel des Vereins ist die Förderung des Wohls gehörloser und schwerhöriger Menschen jeden Alters.

Der Verein führt zu diesem Zweck eine Beratungsstelle in Zürich, befasst sich mit dem Gehörlosenwesen allgemein und setzt sich für die Information der Öffentlichkeit über die Situation gehörloser und schwerhöriger Menschen ein. Der Verein kann weitere Beratungsstellen ausserhalb des Kantons Zürich führen, sofern deren Finanzierung eigenständig gesichert ist.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein verfolgt mithin einen gemeinnützigen Zweck.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

Natürliche Personen sind Einzelmitglieder, juristische Personen sind Kollektivmitglieder.

Artikel 4 Eintritt und Beitragspflicht

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an das Präsidium.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung des Mitgliederbeitrags, der alljährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Artikel 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn:

- a. dieses den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt hat oder
- b. dieses Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.

Im Übrigen kann ein Ausschluss nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

III. Vereinsorgane

Artikel 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Artikel 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt und soll mit einer allgemein interessierenden öffentlichen Veranstaltung verbunden werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt oder auf Antrag der Revisionsstelle.

Artikel 9 Schriftliche oder elektronische Abstimmung

In begründeten Fällen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a. eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- b. eine hybride Generalversammlung, bei der Mitglieder, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- c. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 8, 10, 12 und 13.

Artikel 10 Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen sowie ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche oder elektronische Einladung und unter Angabe der Traktanden.

Artikel 11 Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichts von Vorstand und Beratungsstelle
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- f. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

- g. Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h. Statutenänderungen
- i. Entscheidung über die Auflösung des Vereins und/oder dessen Fusion mit einer anderen juristischen Person.

Artikel 12 Beschlussfassung der Generalversammlung

Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung erfolgen in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Statutenänderungen sowie Beschlüsse betreffend Auflösung und/oder Fusion des Vereins benötigen die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Artikel 13 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich oder elektronisch mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidium zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Artikel 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei gehörlose und schwerhörige Mitglieder angemessen vertreten sein sollen. Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen beiziehen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 15 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidiums sowie der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines zugewählten Mitglieds endet mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.

Artikel 16 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, für die nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist, insbesondere:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- d. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften für den Betrieb;
- e. Buchführung;
- f. Vorlage des Geschäftsberichts;
- g. Vorlage der Jahresrechnung;
- h. Antragstellung an die Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- i. Genehmigung des Budgets.

Artikel 17 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Es können auch Zirkularbeschlüsse gefasst werden; solche sind in das Protokoll der folgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.

Die Geschäftsleitung der Beratungsstelle nimmt an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.

Artikel 18 Beratungsstelle

Die durch den Vereinszweck umrissene praktische Arbeit zum Wohl gehörloser und schwerhöriger Menschen wird durch die Beratungsstelle in Form von Sozialberatung, soziokultureller Animation und weiterer genereller Aufgaben geleistet. Die Beratungsstelle arbeitet mit verschiedenen Gehörlosenorganisationen der Fachhilfe und Selbsthilfe und weiteren Einrichtungen zusammen.

Artikel 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Buchführung sowie die Jahresrechnung des Vereins und erstattet zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Finanzen und Rechnungswesen

Artikel 20 Finanzmittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes kommen dem Verein folgende wesentliche Einnahmen zu:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus dem Vereinsvermögen
- c. Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
- d. Beiträge und Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen
- e. Erträge aus Dienstleistungen der Beratungsstelle insbesondere im Auftrag des Gemeinwesens und öffentlich-rechtlicher Institutionen
- f. Vermächtnisse und Schenkungen

Artikel 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Auflösung und/oder Fusion des Vereins

Artikel 23

Die Auflösung des Vereins und/oder die Fusion des Vereins mit einer anderen juristischen Person bedürfen zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.

Die nach der Auflösung des Vereins ohne Fusion verbleibenden Mittel sind einer oder mehreren von der auflösenden Generalversammlung zu bestimmenden steuerbefreiten Institution bzw. Institutionen mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmung: Inkrafttreten

Artikel 24

Die vorliegenden Statuten sind durch die heutige Generalversammlung vom 6. Juni 2023 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Juni 2006 und treten sofort in Kraft.

Im Namen der Generalversammlung

Die Präsidentin: Jacqueline Peter

Die Vizepräsidentin: Marlise Brielmann

